

Anträge

Fachgebiet 32
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0319/2018

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Vorberatung	27.11.2018	öffentlich
Rat	Entscheidung	17.12.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand: Bürgerantrag vom 29.01.2018 betreffend Anliegerparkausweis
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine

1. Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Einrichtung einer Bewohnerparkregelung für die Hauptstraße wird abgelehnt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit beigefügtem Bürgerantrag wird die Einrichtung einer Bewohnerparkregelung für die Hauptstraße Rheinbach in der Form beantragt, dass Bewohner für die umliegenden, öffentlichen Parkplätze - genannt sind hier beispielhaft die Parkplätze Prümer und Himmeroder Wall als auch die Tiefgarage Deinzer Platz- „Bewohnerparkausweise“ erhalten.

Bewohnerparkregelungen wurden bisher in Rheinbach für die Straßen Bahnhofstraße, Bungert, Polligsstraße und Weiherstraße eingerichtet.

Die Einrichtung von Bewohnerparkvorrechten ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften für die Hauptstraße zumindest fraglich, aufgrund des Widerspruchs zu den dortigen, eingeschränkten Haltverboten, u.a. zur Anlieferung der örtlichen Geschäfte, praktisch aber auch nicht umsetzbar.

Eine Befreiung von der Pflicht die Parkscheinautomaten zu bedienen ist rechtlich in Form von Ausnahmegenehmigungen nach der StVO möglich, würde jedoch im Widerspruch zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Stadtgebiet der Stadt Rheinbach stehen. Zudem ist mit einer dauerhaften Belegung einer nicht unerheblichen Anzahl von Parkplätzen und somit zu einer Reduzierung des für die Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Parkraumes zu rechnen.

Grundsätzlich ist nach Ansicht der Verwaltung vorrangig der jeweilige Eigentümer eines Objektes in der

Pflicht, ausreichend Stellplätze zu schaffen. In der Hauptstraße sind zumindest teilweise Stellplätze in den Innenhöfen bzw. rückwärtigen Grundstücksbereichen der Objekte vorhanden, wen auch unstreitig nicht in Höhe des Bedarfs.

Auch bleibt zu befürchten, dass durch eine solche (Ausnahme-) Regelung für die Anwohner der Hauptstraße einen Präzedenzfall für weitere Anwohnerbereiche mit Parkraumangel geschaffen wird.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen.

Rheinbach, den 9.11.2018

Gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. im Auftrag
Kurt Strang
Fachgebietsleiter

Anlagen: Antrag